

Als Arbeitgeber ist die Goethe-Universität nach der am 26. Januar 2021 in Kraft getretenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (CORONA-ArbSchV) verpflichtet, ihren Beschäftigten anzubieten, die Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten in ihrer häuslichen Arbeitsstätte (Homeoffice) auszuführen, sofern dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (vgl. § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV). Da **dem Arbeitgeber selbst** die Entscheidung über die Eignung der zeitweisen Verlagerung des Arbeitsplatzes überlassen wird, bedeutet dies für die Praxis, dass die Feststellung der Notwendigkeit von Präsenzarbeit von den Vorgesetzten des / der jeweils Beschäftigten vorzunehmen ist.

Möchten Sie die Begründung der Notwendigkeit von Präsenzarbeit für einzelne Beschäftigte vornehmen, verwenden Sie hierzu das Formular mit der Endung „Einzel“. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die Begründung auch für eine Mehrzahl von Beschäftigten vorzunehmen, sofern diese die gleiche Tätigkeit ausführen. Wählen Sie hierzu bitte das Formular mit der Endung „Bereich“.

Nur unter der Voraussetzung, dass einer Verlagerung der Tätigkeiten ins Homeoffice zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, kann hiervon abgesehen werden. Dies muss schriftlich begründet und auf Anfrage den zuständigen Behörden überlassen werden (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 ArbSchG).

Auf dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([BMAS - Corona-Arbeitsschutzverordnung](#)) finden Sie neben Antworten zu den häufigsten Fragen auch weiterführende Informationen zu dem Thema. Wir haben im Folgenden die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie aufgeführt:

I. Was sind „vergleichbaren Tätigkeiten“?

„Vergleichbare Tätigkeiten sind in der Regel solche, die unter Verwendung von Informationstechnologien von zu Hause aus erledigt werden können.“

II. Wobei handelt es sich um „zwingende betriebsbedingten Gründe“?

„Viele Tätigkeiten in Produktion, Dienstleistung, Handel, Logistik etc. lassen eine Ausführung im Homeoffice nicht zu. Auch in anderen Bereichen können nachvollziehbare betriebstechnische Gründen vorliegen, die gegen eine Verlagerung ins Homeoffice sprechen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn die Betriebsabläufe sonst **erheblich eingeschränkt** würden oder **gar nicht aufrechterhalten** werden könnten. Beispiele können sein: mit einer Büro(-Tätigkeit) verbundene Nebentätigkeiten wie die Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post, die Bearbeitung des Warenein- und Ausgangs, Schalterdienste bei weiterhin erforderlichen Kunden- und Mitarbeiterkontakten, Materialausgabe, Reparatur- und Wartungsaufgaben (z.B. IT-Service), Hausmeisterdienste und Notdienste zur Aufrechterhaltung des Betriebes, unter Umständen auch die Sicherstellung der Ersten Hilfe im Betrieb.

Technische oder organisatorische Gründe, wie z.B. die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten können i.d.R. nur vorübergehend bis zur Beseitigung des Verhinderungsgrunds angeführt werden. Ggf. können auch besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutz und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen gegen die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice sprechen.“

III. Wie lange gilt die Verordnung?

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung gilt vorerst befristet bis zum 30. Juni 2021.

Kontaktadressen:

Justitiariat justitiariat@uni-frankfurt.de
069 – 798 12902

Corona-Krisenstab krisenstab@uni-frankfurt.de
069 – 798 23688